

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die  
Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 11.11.2011  
vom 13.01.2020**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28, S. 2100 ff.), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungsordnung vom 30. April 2018 (AB Uni 2018/12, S. 742 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011 (AB Uni 2011/42, S. 3152 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 22.01.2013 (AB Uni 2013/2, S. 171 ff.), wird wie folgt geändert:

**In § 3 wird folgender Satz 4 neu hinzugefügt:**

„<sup>4</sup>Mündliche und praktische Prüfungen werden grundsätzlich von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.“

**Artikel 2**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Musik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.11.2011“ (AB Uni 2011/42, S. 3152 ff.) immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 04.12.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 13.01.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s